

IX. Ausstellung der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 7

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-623044>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX. Ausstellung der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten

im Kunsthaus Zürich vom 2. Oktober—6. November 1921.

Bedingungen:

Sind zur Ausstellung berechtigt:

- A. Die Aktivmitglieder der Gesellschaft schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten.
- B. Damen, die Passivmitglieder der Gesellschaft sind, und die den Bedingungen, welche für unsere Aktivmitglieder gelten, entsprechen, d. h. die an einer nationalen oder an einer internationalen Kunstausstellung mit Jury ausgestellt haben. (Beschluss der Generalversammlung Olten 1913.)
- C. Kandidaten unserer Gesellschaft, die ebenfalls diese Bedingungen erfüllen. (Art. 6 der Statuten.)

Anmeldung.

Anmeldungen für die Ausstellung sind bis **spätestens am 1. September 1921** an die *Zürcher Kunstgesellschaft, Kunsthaus Zürich* zu richten, unter Benützung des Formulars, das mit der nächsten Nummer zugestellt wird.

Die Angaben des Formulars sind vollständig auszufüllen. Wird nachträglich eine Änderung in irgend einem Punkte gewünscht, so ist hiervon besondere schriftliche Anzeige zu machen. Der Einsender bleibt vollständig verantwortlich für Schaden oder Verluste, die aus nicht übereinstimmenden Angaben zwischen Anmeldeschein und den auf Kunstgegenständen selbst befestigten Anhängeschildern entstehen.

Anzahl der Werke.

Die Zahl der Werke gleicher Technik ist für jeden Aussteller auf zwei festgestellt.

Jury.

Als Jury der Ausstellung amtet die neu zu wählende Jahresjury (Beschluss der letzten Generalversammlung).

Einsendung.

Alle zur Beurteilung und Ausstellung bestimmten Werke sind zu adressieren:

An die Zürcher Kunstgesellschaft Kunsthaus, Zurich

und sollen bis **spätestens am 10. September** eingeliefert sein. Werke, welche nach diesem Termin eintreffen, haben keinen Anspruch auf die durch diese Vorschriften gewährleisteten Rechte.

Verpackung.

An jedes Werk ist ein Anhängezettel zu befestigen. Dieser ist für jedes Werk genau und in Übereinstimmung mit dem Anmeldeformular auszufüllen.

Auf der Aussenseite der Kiste sind Zeichen und Nummer anzubringen. Frühere ungültige Zeichen sind unleserlich zu machen.

Die von auswärts kommenden Werke sind einzeln in starke Kisten zu verpacken. Diese sind ausschliesslich mit Schrauben zu schliessen. Bei Werken unter Glas ist dieses mit gekreuzten Leinwandstreifen zu überkleben.

Frachtbrief.

Im Frachtbrief sind Zeichen und Nummer der Kiste zu wiederholen und in der Rubrik *Inhalt* der Name des Künstlers und der Titel des Werkes anzugeben.

Da nach schweizerischem Zolltarif gerahmte Bilder einem Eingangszoll unterliegen, so hat bei *Sendungen aus dem Ausland die Zolldeklaration vorschriftsgemäss und vollständig zu erfolgen* mit Angabe von *Urheber, Titel, Wert und Nettogewicht eines jeden Kunstgegenstandes* (bei Gemälden Rahmen inbegriffen).

Überdies ist im Frachtbrief ausdrücklich zu vermerken:

Zur Freipassabfertigung beim Zollamt Zürich.

Kosten, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, fallen dem Einsender zu Lasten.

Kosten und Gefahr des Transportes.

Von den Kosten des Hin- und Hertransportes der zur Ausstellung angenommenen Werke ist der Aussteller vollständig entlastet.

Bei Werken von aussergewöhnlichen Dimensionen oder ausserordentlichem Gewicht behält sich die Z. K. G. besondere Vereinbarungen vor.

Für die zur Ausstellung nicht angenommenen Werke übernimmt die Kunstgesellschaft keine Kosten.

Auf dem Herweg sowohl wie auf dem Rückweg erfolgt der Transport auf Gefahr des Einsenders.

Wünscht ein Aussteller, dass für den Rückweg sein Werk gegen die Gefahr des Transportes versichert werde, so hat er dies Begehren auf dem Anmeldeformular anzubringen.

Feuerversicherung, Haftung.

Die Z. K. G. versichert die eingesandten Werke gegen Feuerschaden so lange sie sich in ihrem Gewahrsam befinden.

Eine Haftung für Schädigungen oder Verluste anderer Art wird nicht übernommen. Wohl aber verpflichtet sich die Z. K. G., den Werken sowohl beim Aus- und Einpacken als während der Ausstellung die möglichste Sorgfalt angedeihen zu lassen.

Verkauf.

Den Verkauf der ausgestellten Werke vermittelt ausschliesslich die Z. K. G.

Von allen solchen Verkäufen wird eine Verkaufsgebühr bezogen, gleichviel ob der Verkauf durch die Z. K. G. oder durch den Aussteller selbst abgeschlossen worden ist.

Diese Gebühr beträgt 10 % des Katalogpreises, sofern das Werk vom Künstler selbst ausgestellt worden ist. Überdies sind 2 % des Kaufpreises an die Unterstützungskasse zu entrichten.

Die Gebühr von insgesamt 12 % ist nach dem Katalogpreis zu berechnen, wenn der Aussteller nachträglich eine Ermässigung zugestehen sollte.

Eine Erhöhung des einmal angegebenen Preises ist unstatthaft.

Erklärt ein Aussteller sein ursprünglich als verkäuflich bezeichnetes Bild für unverkäuflich, solange es sich noch in Gewahrsam der Kunstgesellschaft befindet, so hat er dafür an letztere die erwähnte Verkaufsgebühr zu entrichten.

Für die auf verkauften Werken allenfalls lastenden Zollgebühren hat der Käufer aufzukommen.

Anmeldungsformulare werden mit nächster Nummer zugestellt. Der Wahlzettel wird nach Eingang der Anmeldung dem betr. Aussteller zugesandt.
